
Rahmenvereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds

sowie

der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

über eine

Stabilisierungsmaßnahme des Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Rahmenvereinbarung

STABILISIERUNGSMABNAHME DES WIRTSCHAFTSSTABILISIERUNGSFONDS („WSF“)
GEMÄß § 22 DES GESETZES ZUR ERRICHTUNG EINES FINANZMARKT- UND WIRTSCHAFTSSTABILISIERUNGSFONDS
(STABILISIERUNGSFONDSGESETZ – “STFG”)

Gesellschaft	Deutsche Lufthansa AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 2168 (“Gesellschaft”)
Art der Stabilisierungsmaßnahme	Stille Einlage mit Verlustbeteiligung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (“WSF”) in Höhe von EUR 4.693.955.673,60 gem. § 230 Handelsgesetzbuch (“HGB”) und § 10 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (“WStBG”) wie unten beschrieben (“Stille Einlage I”)¹ Stille Einlage ohne Verlustbeteiligung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (“WSF”) in Höhe von insgesamt EUR 1 Milliarde gem. § 230 Handelsgesetzbuch (“HGB”) und § 10 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes (“WStBG”) (insgesamt “Stille Einlage II”), eingeteilt in zwei Tranchen von (i) EUR 102.014.776,32 (“Stille Einlage II-A”), die im Falle der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Übernahmeangebots iSv § 10 WpÜG oder im Falle einer Kontrollerlangung iSv §§ 35 iVm 29 WpÜG („Übernahmefall“) (ggf. teilweise) in 39.849.522 Aktien wandelbar ist wie unten beschrieben, und (ii) EUR 897.985.223,68 (“Stille Einlage II-B”), die (a) im Fall einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft den WSF vor vollständiger Rückführung der Stillen Einlage I vor einer Verwässerung (x) seiner durch Wandlung der Stillen Einlage II-A gemäß Unterabschnitt (i) erhöhten Aktienbeteiligung im Übernahmefall, es sei denn, (i) der WSF hat zuvor ein Bezugsrecht im Rahmen einer Kapitalmaßnahme der Gesellschaft mit Bezugsrecht nicht ausgeübt oder (ii) an einer ihm angebotenen bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung nicht teilgenommen oder (iii) eine oder mehrere Aktien seiner Aktienbeteiligung veräußert (die Fälle (i), (ii) und (iii) zusammen „Verzicht auf Verwässerungsschutz“), oder (y) seiner Aktienbeteiligung von 20% im Falle einer bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung, es sei denn, (i) dem WSF wird eine Beteiligung an der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung angeboten oder (ii) der WSF hat einen Verzicht

¹ Falls der Nominalbetrag der Stillen Einlage I, die als Eigenkapital behandelt werden soll, im Zuge der weiteren Gespräche reduziert wird, wird in dem Umfang der Reduktion eine zusätzliche nachrangige Stille Einlage I-B ohne Verlustbeteiligung und ohne Wandlungsrecht, die als Fremdkapital behandelt werden soll, ausgegeben; in diesem Fall wird die Stille Einlage I in Stille Einlage I-A umbenannt.



	auf Verwässerungsschutz (wie oben definiert) ausgeübt, schützt und/oder (b) wenn der angefallene Kupon auf die Stille Einlage I für keines der Geschäftsjahre bis einschließlich 2023 gezahlt wird, in 5% des Grundkapitals wandelbar ist und, falls der angefallene Kupon für die Stille Einlage I für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 erneut nicht gezahlt wird, in weitere 5% des Grundkapitals wandelbar ist, soweit nicht die Stille Einlage II-A gewandelt wurde, wie unten beschrieben. Aktienbeteiligung des WSF in Höhe von 119.548.565 neuen Aktien, die im Zuge einer von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu beschließenden ordentlichen Kapitalerhöhung ausgegeben werden, was einem rechnerischen Anteil von 20% der Aktien des erhöhten Grundkapitals entspricht, wie unten beschrieben ("Aktienbeteiligung"). Zusätzlich wird eine Kreditgewährung aus dem KfW Sonderprogramm 2020 gesondert vereinbart.
Dokumentation	Alle Einzelheiten der Stabilisierungsmaßnahme werden in einem Rahmenvertrag ("Rahmenvertrag") sowie in einem Vertrag über die Stille Einlage I und über die Stille Einlage II festgelegt, die innerhalb von 3 Wochen abgeschlossen werden. Die finalen Vertragskonditionen für den Rahmenvertrag und die Stabilisierungsinstrumente stehen unter dem Vorbehalt des zustimmenden Beschlusses des WSF-Ausschusses und der beihilferechtlichen Freigabe durch die EU-Kommission.
Fehlende Finanzierungsalternative	Die Gesellschaft bestätigt, dass ihr keine andere Finanzierungsmöglichkeit in Form von Fremdkapital oder Eigenkapital zur Verfügung steht.



Stille Einlage I	
Rangstellung	Nachrangig Im Insolvenzfall können die Ansprüche aus der Stillen Einlage I abweichend von § 236 HGB nicht als Insolvenzforderung geltend gemacht werden, sie sind jedoch vorrangig im Verhältnis zu anderen Eigenkapitalgebern zu bedienen.
Nominalbetrag	EUR 4.693.955.673,60
Ziehung	Die Stille Einlage I kann von der Gesellschaft in maximal 6 Tranchen in Höhe von mindestens EUR 250 Mio. bis insgesamt zur Höhe des Nominalbetrags und bis längstens zum 31.12.2021 gezogen worden.
Laufzeit	Unbefristet, eine Kündigung der Stillen Einlage I durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Stille Einlage I durch Verluste reduziert und solche Verluste noch nicht wieder aufgefüllt wurden. Die Möglichkeit einer Teilkündigung durch die Gesellschaft bleibt unberührt.
Kupon (Gewinnbeteiligung)	Die Gewinnbeteiligung des WSF wird als Kupon mit aufsteigender Zinsrate p.a. berechnet. Die Berechnung erfolgt für das jeweilige Geschäftsjahr (a) im Fall einer einzigen Ziehung und ohne Teilkündigung, auf den zur Verfügung gestellten Nominalbetrag ohne Verlustanrechnung und (b) im Fall mehrerer Ziehungen oder Teilkündigungen, tagesgenau auf die dem Unternehmen zur Verfügung gestellten, nicht zurückgezahlten Nominalbeträge ohne Verlustanrechnung. Rückzahlungsanreiz insb. ab dem Jahr 2023. 2020: 4% 2021: 4% 2022: 5% 2023: 6% 2024: 7% 2025: 8% 2026: 8% 2027 ff. 9,5% Die Ausgestaltung der Gewinnbeteiligung steht unter dem expliziten Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Vor einer Kündigung der Stillen Einlage I durch die Gesellschaft steht die Zahlung des Kupons im Ermessen der Gesellschaft. Bei der vollständigen oder teilweisen Kündigung der Stillen Einlage I durch die Gesellschaft entsteht der Anspruch des WSF auf Zahlung des auf den jeweils ausgezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nominalbetrag entfallenden Kupons (einschließlich etwaiger Zusatzvergütung wie unten definiert), soweit der Kupon nicht bereits zuvor gezahlt wurde.

Der Kupon kann nur für die Geschäftsjahre gezahlt werden, in denen der Einzelabschluss der Gesellschaft nach HGB einen ausreichenden Jahresüberschuss ausweist. Ein Kupon ist nicht zu zahlen,

- wenn und soweit die Zahlung eines solchen Kupons zum Vorliegen eines Insolvenzgrundes führen oder zu einem Jahresfehlbetrag führen oder diesen erhöhen würde, der im Einzelabschluss der Gesellschaft nach HGB für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesen wird, oder
- wenn vor der Kuponzahlung ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

Kupons, die auf Verlustjahre entfallen, können im Ermessen der Gesellschaft in späteren Geschäftsjahren oder bei vollständiger bzw. teilweiser Rückzahlung der Stillen Einlage I gezahlt werden.

Vor einer vollständigen oder teilweisen Kündigung der Stillen Einlage I durch die Gesellschaft können Kupons auf den ausgezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nominalbetrag der Stillen Einlage I im Ermessen der Gesellschaft nur für die Geschäftsjahre gezahlt werden, in denen nach eventueller Wiederauffüllung der vor Ausschüttung besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile (gezeichnetes Kapital und ausschüttungsgesperrte Stille Einlage I bzw. Gewinnrücklagen) in gesetzlich vorgeschriebenem Maße der Einzelabschluss der Gesellschaft nach HGB einen ausreichenden Jahresüberschuss ausweist.

Soweit Kuponzahlungen für Geschäftsjahre nicht erfolgen oder die Zahlung auf einer niedrigeren Bemessungsgrundlage als dem ausgezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nominalbetrag erfolgt, sind diese im Ermessen der Gesellschaft in Folgejahren, obligatorisch spätestens mit der Rückzahlung der Stillen Einlage I nachzuholen.

Soweit Kuponzahlungen für Geschäftsjahre nicht geleistet werden, erhöht sich die Vergütung (Gewinnbeteiligung) um einen Betrag, der einer Verzinsung der nicht geleisteten Kupons bis zur Zahlung mit der jeweiligen Zinsrate entspricht (so. z.B. der Kupon für 2020 ab dem 01.01.2021 mit 4,0 % p.a.) („**Zusatzvergütung**“). Darüber hinaus begründet dies keinen Verzug der Gesellschaft und keine anderweitige Verletzung ihrer Verpflichtungen.



Verlustbeteiligung	Die Stille Einlage I nimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am Bilanzverlust nach HGB teil. Die Berechnung erfolgt jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Ein aufgelaufener Bilanzverlust gemäß dem Einzelabschluss nach HGB wird in folgender Reihenfolge verrechnet: zunächst sämtliche andere Gewinnrücklagen, Kapitalrücklagen, die Stille Einlage I und zuletzt gezeichnetes Kapital. Die Stille Einlage I ist in der Höhe von einer Rückzahlung ausgeschlossen, wie der im Eigenkapital ausgewiesene Betrag der Stillen Einlage I als nach HGB ausschüttungsgespernte Gewinnrücklage fungiert. Die Ausschüttungssperre entfällt, soweit der Betrag der Ausschüttungssperre durch andere Gewinnrücklagen abgedeckt ist. Durch Verrechnung mit der Stillen Einlage I wird deren Buchwert herabgesetzt. Zur Wiederauffüllung des Buchwerts der Stillen Einlage I bis zum Nominalbetrag in den folgenden Geschäftsjahren wird ein verfügbarer Bilanzgewinn gemäß dem Einzelabschluss nach HGB in folgender Reihenfolge verrechnet: zunächst gezeichnetes Kapital, Stille Einlage I und anschließend andere Gewinnrücklagen. Die Gesellschaft sagt zu, entsprechend der oben dargestellten Reihenfolge der Verlustverrechnung und der Wiederauffüllung der Eigenkapitalpositionen zu bilanzieren. Durch Verrechnung mit der Stillen Einlage I wird deren Buchwert wieder bis zum Nominalwert hochgeschrieben.
Rückzahlung; Kündigung	Kein ordentliches Kündigungsrecht für den WSF. Rückzahlungsbetrag bei Kündigung der Stillen Einlage I durch die Gesellschaft: voller Nominalbetrag zuzüglich etwaig unbezahlter Kupons und einer Zusatzvergütung. Eine teilweise Rückzahlung durch die Gesellschaft (Teilkündigung) ist jederzeit zulässig mit einer Kündigungsfrist von vierzehn Tagen zum Ende eines Kalenderquartals, sofern die Gesellschaft den gekündigten Nominalbetrag zuzüglich sämtlicher unbezahlter Kupons auf den ausgezahlten und noch nicht zurückgezahlten Nominalbetrag begleicht.

Wandlungsmöglichkeit in Aktienkapital	Keine
Bilanzielles Eigenkapital	Die Qualifizierung der Stillen Einlage I – wie in dieser Rahmenvereinbarung strukturiert – als bilanzielles Eigenkapital nach HGB und/oder IFRS liegt ausschließlich in der Risikosphäre der Gesellschaft.
Abtretung	WSF ist berechtigt, die Stille Einlage I vollständig oder in Teilen an andere Sondervermögen des Bundes oder im Eigentum des Bundes stehende Stellen oder an EU-Sitzstaaten von Auslandstochterluftverkehrsgesellschaften der Gesellschaft zu übertragen. Sofern die Stille Einlage I bis zum 31.12.2023 nicht vollständig zurückgezahlt ist, ist der WSF außerdem berechtigt, die Stille Einlage I vollständig oder in Teilen zum Zwecke des Exits an sonstige Dritte zu übertragen. Die nachfolgenden Rechte unter „Bedingungen und Auflagen“ sowie „Berichtspflichten; Informationsrechte“ verbleiben im Fall einer Übertragung an sonstige Dritte beim WSF oder dem anderen Sondervermögen des Bundes oder im Eigentum des Bundes stehenden Stellen, falls die Stille Einlage I zuvor übertragen wurde. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entfallen diese Rechte bei vollständiger Rückzahlung oder Veräußerung der Stillen Einlage I und vollständiger Veräußerung der Aktienbeteiligung.
Stille Einlage II	
Tranchen	Die Stille Einlage II wird in zwei Tranchen ausgegeben (" Stille Einlage II-A " und " Stille Einlage II-B "). Soweit nachfolgend nicht unterschieden wird, gelten die Bedingungen sowohl für die Stille Einlage II-A als auch für die Stille Einlage II-B.
Rangstellung	Nachrangig
Nominalbetrag	Stille Einlage II-A: EUR 102.014.776,32 Stille Einlage II-B: EUR 897.985.223,68
Laufzeit	6 Jahre. Die Laufzeit der Stillen Einlage II verlängert sich jeweils um ein Jahr, solange die Stille Einlage I nicht vollständig (einschließlich Kupons und Zusatzvergütung) zurückgezahlt ist.

Kupon	2020: 4% 2021: 4% 2022: 5% 2023: 6% 2024: 7% 2025: 8% 2026: 8% Im Fall der Verlängerung der Laufzeit: 2027 ff. 9,5% Der Kupon ist jährlich zu zahlen; seine Zahlung steht nicht im Ermessen der Gesellschaft. Eine Zusatzvergütung fällt insoweit nicht an. Die Ausgestaltung des Kupons steht unter dem expliziten Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.
Wandlungspreis	(i) Stille Einlage II-A: EUR 2,56 (ii) Stille Einlage II-B: (a) im Fall der Ausübung des Wandlungsrechts zum Zweck des Verwässerungsschutzes (wie unten definiert): Aktueller Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 10% (b) im Fall der Ausübung des Wandlungsrechts zum Zweck des Kuponschutzes (wie unten definiert): Aktueller Börsenkurs im Zeitpunkt der Wandlung abzüglich 5,25%
Verlustbeteiligung	Keine
Rückzahlung; Kündigung	Kein ordentliches Kündigungsrecht; außerordentliches Kündigungsrecht mit vollständiger Rückzahlung der Stillen Einlage I (einschließlich Kupons und Zusatzvergütung) und ab Verzicht auf Verwässerungsschutz (wie oben definiert).
Wandlungsmöglichkeit in Aktienkapital	(i) Stille Einlage II-A: Wandelbar in 39.849.522 Aktien. Der WSF verpflichtet sich, seine Wandlungsmöglichkeit der Stillen Einlage II-A nur im Übernahmefall auszuüben. (ii) Stille Einlage II-B: Der WSF ist berechtigt, seine Wandlungsmöglichkeit auszuüben, (a) um im Fall einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft den WSF vor einer Verwässerung (x) seiner durch Wandlung der Stillen Einlage II-A auf 25% plus 1 Aktie erhöhten Aktienbeteiligung im Übernahmefall, es sei denn bei Verzicht auf Verwässerungsschutz (wie oben definiert), oder (y) seiner Aktienbeteiligung von 20% im Falle einer bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung, es sei denn, (i) dem



	WSF wird eine Beteiligung an der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung angeboten oder (ii) der WSF hat einen Verzicht auf Verwässerungsschutz (wie oben definiert) ausgeübt, zu schützen (die Wandlungsmöglichkeit nach diesem Unterabschnitt (a) der "Verwässerungsschutz") und/oder (b) wenn der angefallene Kupon auf die Stille Einlage I für keines der Geschäftsjahre bis einschließlich 2023 gezahlt wird, in 5% des Grundkapitals wandelbar ist und, falls der angefallene Kupon für die Stille Einlage I für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 erneut nicht gezahlt wird, in weitere 5% des Grundkapitals wandelbar ist, soweit nicht die Stille Einlage II-A gewandelt wurde (die Wandlungsmöglichkeit nach diesem Unterabschnitt (b) der "Kuponschutz"). Ein nicht gewandelter Nominalbetrag der Stillen Einlage II bleibt bestehen und wird bei Fälligkeit zurückgezahlt. Als bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung gilt auch die Ausgabe von Wandel- und Optionsaktien, sofern dem WSF nicht das Recht eingeräumt wird, an der Ausgabe teilzunehmen. Sollte der Wandlungspreis unter EUR 2,56 liegen, wird sich der WSF mit der EU-Kommission über die Ausübung der Wandlungsmöglichkeit abstimmen.
Abtretung	(i) Stille Einlage II-A: WSF ist jederzeit berechtigt, die Stille Einlage II-A an Dritte zu veräußern. Die Beschränkung des Wandlungsrechts auf den Übernahmefall entfällt im Falle einer Veräußerung. (ii) Stille Einlage II-B: Die Stille Einlage II-B ist, solange die Stille Einlage I nicht zurückgeführt ist, nicht abtretbar. Sofern die Stille Einlage II-B abgetreten wird, entfallen die Wandlungsrechte.
Aktienbeteiligung	
Aktienart	Stammaktien
Wertpapierkennnummer	ISIN: DE0008232125 / WKN: 823212
Anzahl	119.548.565 Aktien, entsprechend einem rechnerischen Anteil von 20% am erhöhten Grundkapital der Gesellschaft
Schaffung der neuen Aktien	Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung



	(„Hauptversammlung“) der Gesellschaft über eine ordentliche Kapitalerhöhung ohne Bezugsrecht von voraussichtlich EUR 1.224.177.297,92 um EUR 306.044.326,40 auf EUR 1.530.221.624,32 („Kapitalerhöhung“) Der Vorstand wird sich gegenüber den Aktionären für die Vermittlung der Vorteilhaftigkeit der Stabilisierungsmaßnahme verwenden.
Ausgabepreis	EUR 2,56
Gewinnbeteiligung	Ab 1.1.2020
Zeichner der neuen Aktien	WSF
Stimmrechtsausübung durch den Bund/ Stimmrechtsausschlussvereinbarung	Der WSF verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft, sein Stimmrecht in der Hauptversammlung bei den nachfolgenden Beschlussgegenständen nicht auszuüben: • Wahl Abschlussprüfer • Wahl Aufsichtsratsmitglieder (außer Vertreter des Bundes) • Feststellung des Jahresabschlusses (wenn der HV überlassen) • Dividendenausschüttungen und andere Beschlüsse über Verwendung des Bilanzgewinns (außer wenn Maßnahme nicht im Einklang mit beihilferechtlichen Auflagen) • Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat • Billigung von Vergütungssystem und Vergütungsbericht • Entscheidung über zustimmungspflichtige Maßnahmen, bei denen der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert hat und der Vorstand die Maßnahme der HV zur Zustimmung vorlegt • Entscheidung über Zustimmung über Related Party Transactions, bei denen der Aufsichtsrat seine Zustimmung verweigert hat und der Vorstand die Maßnahme der HV zu Zustimmung vorlegt • Maßnahmen der Geschäftsführung, welche der Vorstand der HV zur Entscheidung vorlegt (mit Ausnahme von Holzmüller/Gelatine-Sachverhalten) • Zustimmung zu rein konzerninternen Umwandlungen (sofern damit keine Abgabe von Anteilen an Dritte verbunden ist bzw. vorbereitet werden soll) Der Stimmrechtsausschluss gilt nicht, wenn die der Beschlussfassung zugrundeliegende Maßnahme nicht im Einklang mit beihilferechtlichen Auflagen steht

	oder einem vertraglichen Zustimmungsvorbehalt des WSF unterliegt. Der Stimmrechtsausschluss gilt auch nicht im Übernahmefall. Die Gesellschaft kann dem WSF die Stimmrechtsausübung in den oben genannten Fällen gestatten.
Ausstieg des WSF/Exit-Anspruch der Gesellschaft	Der WSF verpflichtet sich auf Aufforderung der Gesellschaft, in der Zeit bis zum 31.12.2023 die komplette Aktienbeteiligung zu veräußern. Die Verpflichtung besteht auch nach diesem Zeitpunkt, falls die Aktienbeteiligung noch nicht vollständig veräußert wurde. Nach der Wahl des WSF kann die Veräußerung in einem oder mehreren Schritten durch ein Angebot zum Bezug an die Altaktionäre, eine Privatplatzierung bei qualifizierten Investoren, die Ausgabe von Erwerbsoptionen auf die Aktien oder auf sonstige Weise erfolgen. Diese Verpflichtung besteht jeweils nur, (i) wenn die Stille Einlage I (einschließlich aller etwaigen Kupons und einer Zusatzvergütung) und die Stillen Einlage II (einschließlich aller etwaigen Kupons) von der Gesellschaft zurückgeführt wurde und (ii) soweit eine Veräußerung der Aktien mindestens zum Marktpreis oder EUR 2,56 zzgl. 12 % p.a. (berechnet für den Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung), je nachdem was höher ist („Mindestveräußerungspreis“), unter Beachtung des Gebots der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit erfolgen kann. Der Mindestveräußerungspreis ist bei Vornahme von Kapitalmaßnahmen und/oder Umstrukturierungen anzupassen, damit ein wirtschaftlich gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Soweit es dem WSF nicht gelingt, die Aktien bis zum 31.12.2023 zu veräußern, ist die Gesellschaft nach erfolgter Zurückführung der Stillen Einlagen I und II (jeweils einschließlich aller etwaigen Kupons und einer Zusatzvergütung) in der Zeit ab dem 01.01.2024 berechtigt, vom WSF die Veräußerung der verbleibenden Aktien zum Mindestveräußerungspreis an von ihr benannte Investoren zu verlangen („Exit-Anspruch“). Die Kosten einer solchen Platzierung trägt, soweit zulässig, die Gesellschaft.
Bedingungen und Auflagen	
Sicherstellung Gesamtfinanzierung	Auszahlungsreife der Stabilisierungsmaßnahme erst nach Sicherstellung der zur Gesamtfinanzierung erforderlichen Kreditmittel von EUR 3,0 Mrd. in Abhängigkeit von den Darlegungen zu den Möglichkeiten und Risiken der Einwerbung der für 2021 geplanten Fremdfinanzierungen ggf. Ergänzung um eine Maß-

	nahme zur Abdeckung des für 2021 geplanten Finanzbedarfs.
Mittelverwendung	Die Stabilisierungsmaßnahme dient dem Interesse des Bundes an der Überwindung von Liquiditätsengpässen und der Sicherstellung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften.
Geschäftstätigkeit und Nachhaltigkeit	Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Geschäftspolitik und deren wirtschaftliche Nachhaltigkeit zu überprüfen. Die Gesellschaft bemüht sich nachdrücklich, mit den Stabilisierungsmitteln ihre Aktivitäten in Übereinstimmung mit den EU Vorgaben und nationalen Verpflichtungen im Zusammengang mit der grünen und digitalen Transformation, einschließlich der EU Vorgabe der Klimaneutralität bis 2050 zu fördern, und verpflichtet sich, darüber jährlich zu berichten.
Emissionsreduktion; Flotte	Das Unternehmen kommt seiner umweltpolitischen und ökologischen Verantwortung nach und wird deshalb insbesondere die emissionsreduzierende Erneuerung seiner Flotte trotz der gegenwärtigen Lage fortsetzen. Durch sein Flottenmodernisierungsprogramm plant das Unternehmen, dass der spezifische CO₂ Ausstoß je angebotenen Sitzkilometer („ASK“) der Flotte kontinuierlich verbessert wird. Vorbehaltlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Marktentwicklung beabsichtigt das Unternehmen keine weiteren Stornierungen – soweit noch nicht avisiert –, sondern vielmehr nur Modifikationen von Flugzeugbestellungen vorzunehmen und im Zeitraum von 2021 bis 2023 in die Anschaffung von bis zu 80 neuen Flugzeugen mit emissionsreduzierender Technologie und der besten am Markt erhältlichen Kraftstoff- und CO₂-Effizienz zu investieren. Die Technologieführerschaft in diesem Bereich ist ein zentrales Auswahlkriterium für das jeweilige Flugzeugmodell. Ferner beabsichtigt das Unternehmen, seine strategischen Kooperationen für Flugkraftstoffe auf Basis erneuerbarer Energien auszuweiten. Der Fokus liegt dabei auf nationalen und europäischen Partnerschaften mit Kraftstoffproduzenten zur Beschleunigung der Markteinführung. Vor diesem Hintergrund arbeitet das Unternehmen gemeinsam mit Industrie, Verbänden und Bundesministerien an einer PtL-Roadmap.
Finanzierungsbeiträge mit Unterstützung anderer Sitzländer von Konzerngesellschaften	Mit der Unterstützung anderer Staaten erhältliche Finanzierungsbeiträge führen grundsätzlich zu einer Reduzierung der Stillen Einlage bzw. der komplementär einzuwerbenden Kreditmittel; Finanzierungszusagen europäischer Staaten sind als Finanzierungsreserve vom WSF final zu genehmigen.

Bestehendes Fremdkapital	Das Unternehmen wird sich um die Prolongierung bestehender Kreditlinien zwecks Gewährleistung der Durchfinanzierung bemühen. Die vorfällige Kündigung oder Rückzahlung bestehender Fremdfinanzierungen ist ohne vorherige Zustimmung des WSF unzulässig.
Mögliche Refinanzierung	Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine mögliche Refinanzierung und einen Verkauf von Vermögensgegenständen zur Finanzierung der Rückzahlung der Stille Einlagen I und II jährlich zu prüfen und dem WSF hierüber regelmäßig zu berichten.
Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen	Die Ausgestaltung der nachfolgenden Bestimmung steht unter dem expliziten Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission: Durch die Stabilisierungsmaßnahme sollen keine Wettbewerbsverzerrungen auf den Märkten, auf denen die Gesellschaft tätig ist, entstehen. Um dies sicherzustellen, werden im Rahmenvertrag folgende Maßnahmen vorgesehen: (i) Maßnahmen zur Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs auf den Märkten, auf denen die Gesellschaft über beträchtliche Marktmacht verfügt, insbesondere strukturelle oder verhaltensbezogene Verpflichtungen, soweit diese von der EU-Kommission gefordert und mit dieser abgestimmt sind; (ii) Verpflichtung der Gesellschaft, solange nicht mindestens 75% der Summe der Stille Einlagen I und II und der Aktienbeteiligung zurückgezahlt oder veräußert sind, keine Beteiligung von mehr als 10 % an Wettbewerbern oder anderen Unternehmen im selben Geschäftsfeld, einschließlich vor- und nachgelagerter Geschäftstätigkeiten, zu erwerben. Unter außergewöhnlichen Umständen und unbeschadet der Fusionskontrolle darf das Unternehmen nach vorheriger Genehmigung durch die EU-Kommission eine Beteiligung von mehr als 10 % an vor- oder nachgelagerten Unternehmen in ihrem Geschäftsfeld erwerben, wenn die Übernahme erforderlich ist, um die Rentabilität des Unternehmens oder des Zielunternehmens zu erhalten, und sofern kein anderer Käufer zur Verfügung steht; (iii) Verpflichtung der Gesellschaft, keine Quersubventionierung von Konzerngesellschaften vorzunehmen, die am 31.12.2019 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der VO Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) waren. Bei Bedarf wird die Gesellschaft eine klar getrennte Buchführung einführen, um zu gewährleisten, dass die Stabilisierungsmaßnahme derartigen Tätigkeiten nicht zugutekommt.

Mitwirkungspflichten	Der Rahmenvertrag wird eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Mitwirkung an der von der Bundesrepublik sicherzustellenden Einhaltung beihilferechtlicher Vorgaben und zur Konformität mit beihilferechtlichen Anordnungen der EU-Kommission enthalten. Die Bundesregierung wird die Gesellschaft über die Verhandlungen mit der EU-Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens regelmäßig und in dringenden Fällen zeitnah informieren sowie, soweit die Bundesregierung dies jeweils im Einzelfall für notwendig oder sinnvoll erachtet, der Gesellschaft Auskunftersuchen und die sonstige Kommunikation mit der EU-Kommission zur Verfügung stellen und die Teilnahme an Besprechungen und Telefonkonferenzen mit der EU-Kommission ermöglichen.
Beendigungsstrategie, Rückzahlungsplan	Die Gesellschaft ist verpflichtet, zwölf Monate nach Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme eine mit der Finanzagentur abgestimmte Strategie für die Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme, einschließlich eines mit der Finanzagentur abgestimmten Rückzahlungsplans, vorzulegen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, innerhalb von zwölf Monaten nach Vorlage der Beendigungsstrategie (einschließlich des Rückzahlungsplans) und danach alle zwölf Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung des Rückzahlungsplans und die Einhaltung insbesondere der Voraussetzungen „Geschäftstätigkeit und Nachhaltigkeit“, „Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen“, „Beitrag der Organe und leitenden Mitarbeiter des Konzerns“, „Regelungen zur Dividendenpolitik und Aktienrückkäufen“ sowie „Werbeverbot“ Bericht zu erstatten. Die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des WSF ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen und in den Prüfbericht aufzunehmen.
Umstrukturierungsplan	Verpflichtung zur Vorlage eines Umstrukturierungsplans gemäß den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien zwecks Genehmigung durch die EU-Kommission für den Fall, dass sechs Jahre nach der Stabilisierungsmaßnahme die Summe aus ausgezahlter und noch nicht zurückgezahlter stiller Einlage und der dann noch bestehenden Aktienbeteiligung nicht weniger als 15 % des Eigenkapitals der Gesellschaft beträgt.
Vertretung im Aufsichtsrat	Der Rahmenvertrag wird vorsehen, dass, soweit rechtlich zulässig, Vorstand und Aufsichtsrat darauf hinwirken werden, dass zwei vom WSF benannte Personen Mitglieder des Aufsichtsrats des Unternehmens werden und eines dieser Mitglieder – ausreichende fachliche Qualifikation vorausgesetzt – Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats wird. Hinsichtlich der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen gilt § 100 AktG. Die vom WSF zu benennenden

	Personen werden ausgewählt, indem der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft nach Konsultation mit dem Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats dem WSF für beide Aufsichtsratssitze jeweils zwei Kandidaten vorschlägt, von denen der WSF jeweils einen Kandidaten je Aufsichtsratssitz auswählen kann. Sollte der WSF beide für einen Aufsichtsratssitz vorgeschlagenen Kandidaten ablehnen, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats nach Konsultation mit dem Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats zwei weitere Kandidaten vorschlagen, von denen der WSF einen Kandidaten auswählen kann. Die Gesellschaft und der WSF verpflichten sich, nach besten Kräften auf eine einvernehmliche Auswahl des vom WSF zu benennenden Personen hinzuwirken. Hinsichtlich der Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung besteht für den WSF insoweit keine Stimmbindung. Die Gesellschaft wirkt im aktienrechtlich zulässigen Umfang darauf hin, dass ein Vertreter des WSF bei Aufsichtsratssitzungen als Gast teilnehmen kann.
Zustimmungsvorbehalte; Kapitalerhöhung	Dem WSF werden vertragliche Zustimmungsvorbehalte bezüglich noch näher zu definierender wichtiger Geschäftsvorfälle (z.B. Ausübung genehmigten Kapitals und sonstige Kapitalmaßnahmen, großvolumige M&A-Transaktionen, großvolumige Finanzierungen) eingeräumt. Einer Bezugsrechtsrechtsemission wird der WSF allenfalls dann zustimmen, wenn bei vollständiger Ausübung seiner Bezugsrechte der vom WSF zu erbringende Bezugspreis einen Betrag von EUR 1 Milliarde nicht übersteigt. Der WSF ist berechtigt, statt einer Bareinlage eine Sacheinlage durch vollständige oder teilweise Einbringung der Stillen Einlagen I oder II (einschließlich etwaiger Kupons und einer Zusatzvergütung) zu erbringen. Im Fall einer Bezugsrechtsemission ist auf Verlangen des WSF der Hauptversammlung der Gesellschaft vorzuschlagen, zu beschließen, dass der WSF die Möglichkeit erhält, nach Maßgabe von § 7f Abs. 1 Nr. 1 iVm § 7 Abs. 3a WStBG als Backstop-Investor etwa nicht bezogene Aktien zu einem Preis zu erwerben, der sich aus dem Bezugspreis abzüglich eines Abschlags von 5% errechnet.

Beitrag des Managements	Der Rahmenvertrag wird folgende Beschränkungen für die Organvergütung der Gesellschaft während der Laufzeit der Stabilisierungsmaßnahme vorsehen. Danach gilt insbesondere • Solange die Gesellschaft die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF in Anspruch nimmt, dürfen Organmitgliedern (unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen im Fall einer Doppelbeschäftigung) Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen, Gratifikationen oder andere gesonderte Vergütungen neben dem Festgehalt, sonstige in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden • Solange nicht mindestens 75 % der Summe der Stillen Einlagen I und II (einschließlich Kupons und etwaiger Zusatzvergütung) und Aktienbeteiligung zurückgezahlt oder veräußert sind, darf kein Organmitglied der Gesellschaft und von Tochtergesellschaften eine Grundvergütung (unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen im Fall einer Doppelbeschäftigung) erhalten, die über die Grundvergütung des Mitglieds zum 31. Dezember 2019 hinausgeht. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Organmitglied werden, gilt als Obergrenze die niedrigste Grundvergütung eines Mitglieds des jeweiligen Organs zum 31. Dezember 2019 • Solange nicht mindestens 75 % der Summe der Stillen Einlagen I und II (einschließlich Kupons und etwaiger Zusatzvergütung) und Aktienbeteiligung zurückgezahlt oder veräußert sind, darf die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht erhöht werden. Solange die Gesellschaft die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF in Anspruch nimmt, darf ein erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteil nicht an die Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt werden • Die Gesellschaft hat dem WSF regelmäßig in geeigneter Form über Einhaltung der Vorgaben für die Organvergütung zu berichten (Vergütungsbericht) • Jedes Mitglied des Vorstands der Gesellschaft wird einen Verzicht von 20% der Grundvergütung für den Zeitraum bis zum 30. September 2020 erklären • Die Gesellschaft wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen sicherstellen, dass die Boni, anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteilen (unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen im Fall einer Doppelbeschäfti-
--------------------------------	---



	gung) der Organmitglieder der Tochtergesellschaften Austrian, Brussels, Eurowings, LH Cargo, LH Technik, LSG und Swiss wegfallen; darüber hinaus wird die Gesellschaft mit der gleichen Zielsetzung darauf hinwirken, dass mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der 1. und 2. Führungsebene der Gesellschaft gleiche Vereinbarungen bezüglich der Boni und anderen variablen oder vergleichbaren Vergütungsbestandteilen (unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen im Fall einer Doppelbeschäftigung) getroffen werden oder diese Vergütungsbestandteile zumindest substanziell verringert werden • Im Übrigen werden die Vorgaben des Maßgabebeschlusses des Haushaltsausschusses des Bundestages vom 25. März 2020 zu vergütungsbezogenen Auflagen umgesetzt.
Regelungen zu Dividendenpolitik und Aktienrückkäufen; Gesellschafterdarlehen	Die Auszahlung von Dividenden, der Rückkauf von Aktien oder anderen Kapitalinstrumenten sowie die Leistung von Kuponzahlungen oder sonstiger Gewinnausschüttungen an andere Zahlungsempfänger als den WSF, zu denen die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, sind bis zur vollständigen Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme ausgeschlossen.
Einhaltung des DCGK	Die Gesellschaft wird sämtliche Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex einhalten, soweit dies nicht im Widerspruch zu dieser Rahmenvereinbarung steht.
Steueroasen	Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Länderberichte nach § 138a AO sowie die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse (sowohl rechtliches als wirtschaftliches Eigentum) aller Unternehmensteile gegenüber dem WSF offenzulegen. Die Gesellschaft wird im Rahmen der Verpflichtungserklärung bestätigen, dass Mittel des WSF nicht in nicht-kooperative Jurisdiktionen im Sinne der WiStFDV abfließen.
Werbeverbot	Die Gesellschaft verpflichtet sich, mit der Stabilisierungsmaßnahme nicht zu kommerziellen Zwecken zu werben.
Verpflichtungserklärung	Bedingung für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme ist die Vorlage einer vom Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unterschriebene Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Einhaltung wesentlicher in dem Rahmenvertrag vorgesehener Bedingungen und Auflagen.

Keine weiteren Bedingungen oder Auflagen	Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind abschließend, es sei denn zusätzliche Bedingungen oder Auflagen sind oder werden nach dem Gesetz erforderlich oder von der EU-Kommission gefordert. Der Bund als Aktionär wird somit keinerlei Vorgaben für das unmittelbare operative Geschäft machen.
Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme	Ist die Stabilisierungsmaßnahme nicht nach den vorstehenden Bestimmungen beendet worden, soll ihre Beendigung binnen sechs Jahren ab deren Gewährung erfolgen. Die Gesellschaft verpflichtet sich für diesen Fall, die vom WSF am 31.03.2026 noch gehaltenen Aktien im Umfang von maximal 10% des Grundkapitals auf Aufforderung des WSF zum Mindestveräußerungspreis zu erwerben, soweit dies aktienrechtlich zulässig ist; etwaige Satzungermächtigungen wird die Gesellschaft rechtzeitig der Hauptversammlung zum Beschluss vorlegen. Das Recht des WSF, die am 31.03.2026 noch gehaltenen Aktien den existierenden Aktionären zum Bezug anzubieten oder an dritte Investoren zu verkaufen, bleibt unberührt. Ein Verkauf hat zum Marktpreis und unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit zu erfolgen.
Berichtspflichten; Informationsrechte	
Berichtspflichten	Die Gesellschaft wird dem WSF regelmäßig (d.h. je nach Berichtsgegenstand monatlich, quartalsweise und jährlich) über die Geschäftspolitik, die Umsetzung der Bedingungen und Auflagen, sowie die Wirtschafts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft berichten und – nach Abschluss der Stabilisierungsmaßnahme – einen Abschlussbericht vorlegen. Insbesondere wird die Gesellschaft dem WSF monatlich über die Liquiditätssituation und Current Trading sowie quartalsweise über die Unternehmensplanung berichten. Die Gesellschaft wird – während der Dauer der Stabilisierungsmaßnahme – im Rahmen des rechtlich Zulässigen sämtliche Unterlagen, die sie den Mitgliedern ihres Aufsichtsrates zur Verfügung stellt, gleichzeitig auch dem WSF zur Verfügung stellen. Näheres zu Art, Umfang und Turnus der Berichterstattung wird im Rahmenvertrag geregelt.
Informationsrechte	Dem WSF stehen – für die Dauer der Stabilisierungsmaßnahme – umfangreiche Informations- und Einsichtsrechte, dem Bundesrechnungshof Prüfungs- und Einsichtsrechte in Bezug auf die Gesellschaft und seinen Geschäftsbetrieb zu.

	Der WSF kann die Ausübung seiner Informations- und Prüfungsrechte nach dem Rahmenvertrag ohne Zustimmung der Gesellschaft jederzeit ganz oder teilweise an bestimmte Dritte, insbesondere an das Bundesministerium der Finanzen, delegieren. Näheres wird im Rahmenvertrag geregelt.
Beendigung der Rekapitalisierungsmaßnahmen	
Mitwirkungspflicht	Die Gesellschaft wird nach näherer Maßgabe von § 19 WStBG auf Verlangen des WSF alle zumutbaren Maßnahmen vornehmen, die für eine Rückführung, Veräußerung, Übertragung oder Änderung der Stillen Einlagen I und II (einschließlich Kupons und etwaiger Zusatzvergütung) des WSF oder der Aktienbeteiligung des WSF zweckdienlich sind. Beabsichtigt der WSF eine Veräußerung der Aktien, verpflichtet sich die Gesellschaft eine nach der Satzung erforderliche Zustimmung zu erteilen.
Zusicherungen; Sanktionen bei Verstößen; Vertragsstrafen; Kündigungsrechte; Vertragsänderungen; Vollzugsbedingungen	
Zusicherungen	Die Gesellschaft hat dem WSF gegenüber im Rahmenvertrag rechtsverbindliche Zusicherungen abzugeben, insbesondere in Bezug auf (i) Finanzberichte und Abschlüsse sowie die nach bestem Wissen erstellten bestimmten dem WSF überlassenen Informationen, die jeweils im Rahmenvertrag zu bezeichnen sind, sowie (ii) die Übereinstimmung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft mit der Rechtsordnung. Näheres, insbesondere Wesentlichkeitsschwellen, regelt der Rahmenvertrag.
Vertragsstrafen, Kündigungsrechte	Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen bzw. – in noch näher zu definierenden Fällen – fahrlässigen Verstößen der Gesellschaft gegen bestimmte vertragliche Verpflichtungen bzw. Bedingungen und Auflagen wird der Rahmenvertrag die Verwirkung von Vertragsstrafen vorsehen. Dem WSF steht zudem bei Verstößen der Gesellschaft gegen bestimmte vertragliche Verpflichtungen bzw. Bedingungen und Auflagen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Näheres regelt der Rahmenvertrag.



Vertragsänderungen	Der WSF kann die in dem Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen und Auflagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit Zustimmung der Gesellschaft nachträglich ändern bzw. Vertragsänderungen zur Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen auch ohne Zustimmung der Gesellschaft verlangen. Die Umsetzung etwaiger weiterer Anforderungen der EU-Kommission, insbesondere die Aufnahme weiterer Bedingungen und Auflagen, kann nur mit Zustimmung der Gesellschaft vereinbart werden. Die Parteien werden auf Verlangen der Gesellschaft gemeinsam alternative Strukturierungen der Stillen Einlagen I und II prüfen, wenn die von der EU-Kommission im Zuge der Einzelnotifizierung der Stabilisierungsmaßnahme geforderten operativen Auflagen zu einer wesentlichen Behinderung des Geschäfts des Konzerns führen. Die als Teil der Stabilisierungsmaßnahme vorgesehene Aktienbeteiligung des WSF (einschließlich zum Übernahmeschutz) darf dabei nicht in Frage gestellt werden.
Vollzugsbedingungen	Die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme erfolgt auf der Grundlage des Rahmenvertrags mit dem WSF, der die vorstehenden Eckpunkte konkretisiert und weitere Regelungen enthalten kann. Der Vollzug (<i>Closing</i>) der Stabilisierungsmaßnahme und die Auszahlung der zugesagten Mittel setzen die Erfüllung der folgenden Vollzugsbedingungen voraus: • positive beihilferechtliche Entscheidung der KOM zur Stabilisierungsmaßnahme nach § 22 StFG • etwaige erforderliche kartellrechtliche Genehmigungen, soweit ein Vollzugsverbot besteht • Beschluss der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung



Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

Bundesministerium der Finanzen

**Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie**

Berlin, *4. Juni 2020*

Berlin, *[Signature]*

[Signature]
Staatssekretär Dr. Jörg Kukies

[Signature]
Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum

**Wirtschaftsstabilisierungsfonds, vertreten durch die
Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH**

Frankfurt am Main, *03. Juni 2020*

[Signature]
Dr. Jutta Dönges (Geschäftsführerin)

[Signature]
Bernd Giersberg (Chefsyndikus)

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

Bundesministerium der Finanzen

**Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie**

Berlin,

Berlin,

Staatssekretär Dr. Jörg Kukies

Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum

**Wirtschaftsstabilisierungsfonds, vertreten durch die
Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH**

Frankfurt am Main,

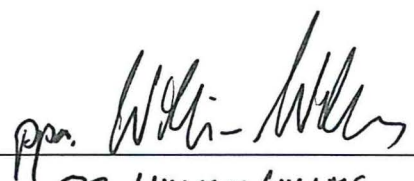
Dr. Jutta Dönges (Geschäftsführerin)

Bernd Giersberg (Chefsyndikus)

Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft



Dr. Michael Niggemann
Member of the
Executive Board
Chief Officer Corporate
Human Resources,
Legal Affairs and M&A



DR. WILLIAM WILLMS
EXECUTIVE VICE PRESIDENT
DEUTSCHE LUFTHANSA AG

Anlage

Zeitplan		
	Unterzeichnung Rahmenvereinbarung	
	Einberufung Hauptversammlung	
	Beihilferechtliche Notifizierung EU KOM	
	Anmeldung(en) Fusionskontrolle bei ausländischen Behörden	
	Hauptversammlung	
	Abschluss Rahmenvertrag und Vertrag stille Gesellschaft; Abschluss Rahmenvertrag über Gewährung von Garantien des WSF	
	Beihilfeentscheidung EU KOM	
	Kartellrechtliche Freigaben	
	Zahlung Stille Einlagen I und II	Nach Maßgabe der Ziehungen
	Zeichnung Aktien, Zahlung Ausgabebetrag	

